

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 180/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob Karl W [REDACTED].

S [REDACTED] V [REDACTED] 132, N [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. Mai 1979 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß Abhilfe im Zweitverfahren ausscheidet, wenn die unanfechtbare Entscheidung richtig ist. In dem Überfall einiger deutscher Soldaten auf den Kläger und der Ausplünderung seiner Wohnung in C [REDACTED] im März 1945 sieht es keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme (§§ 1, 2). Es bestehe kein Anhaltspunkt dafür, daß die Soldaten aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG gehandelt hätten; außerdem sei ein Soldat oder ein Offizier nicht

- 3 -

ohne weiteres Dienststelle oder Amtsträger des Staates. Diese Erwägungen werfen keine Rechtsfragen auf. Die Vermutung des § 51 Abs. 4 BGG ist auf Eigentumseschäden beschränkt und gilt nicht für Schädigungen in den Vertreibungsgebieten (§ 150 Abs. 1 BGG). Von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Rv 1967, 212 weicht das Berufungsgericht nicht ab. Die multiple Sklerose, an der der Kläger leidet, ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kein seelischer Schaden, und ein solcher wird auch nicht als Ursache für die Manifestation der multiplen Sklerose in Betracht gezogen. Einen Zusammenhang dieser Erkrankung mit der vom Kläger 1941 erlittenen Verfolgung hält das Berufungsgericht letzten Endes deswegen für unwahrscheinlich, weil ein Ausbruch des Leidens vor 1944 nicht festgestellt werden könne. Auch diese auf tatsächlichen Gebiet liegenden Erwägungen werfen keine Rechtsfragen auf. Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters können die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG nicht rechtfertigen.



M2

117

- 4 -

Erwägungen tragen die Verweigerung des Härteausgleichs und werfen keine Rechtsfragen auf. Auf die Bedenken, ob der Kläger seinen Härteausgleichsantrag rechtzeitig im Sinne des § 190 a Abs. 1 BZG substantiiert hat (vgl. BGH RZW 1977, 172) kommt es nicht an.

Hai

Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

